

## **Bundesgesetz mit dem das Exekutivdienstzeichengesetz und das Verwundetenmedaillengesetz geändert werden**

### **Vorblatt**

#### **Ziel(e)**

- Verleihung von Anerkennungszeichen für Zivilpersonen, die sich besonders um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verdient gemacht haben.
- Verleihung von Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst an Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei.
- Verleihung von Verwundetenmedaillen an Angehörige des Innenressorts für Verwundungen auch bei einem Einsatz im Inland.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung des Exekutivdienstzeichengesetzes als Rechtsgrundlage, um Zivilpersonen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit mit einem besonderen Anerkennungszeichen auszeichnen zu können.
- Schaffung des Exekutivdienstzeichengesetzes als Rechtsgrundlage, um ein Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst verleihen zu können.
- Anpassung des Verwundetenmedaillengesetzes um die Verwundetenmedaille auch für Einsätze im Inland verleihen zu können.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Beim Tapferkeitsabzeichen ist von maximal 10 Verleihungsfällen, beim Anerkennungszeichen ist von ca. 90 Verleihungsfällen sowie bei der Verwundetenmedaille von ca. 70 Verleihungsfällen jeweils pro Jahr - auszugehen.

Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungswerte ergeben sich bei einem Stückpreis von ca. 40 Euro inkl. Schachtel Mehrkosten von ca. 6.800 Euro/Jahr, die aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres bedeckt werden

Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen	7	7	7	7	7
Nettofinanzierung	-7	-7	-7	-7	-7

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz mit dem das Exekutivdienstzeichengesetz und das Verwundetenmedaillengesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
 Laufendes Finanzjahr: 2013  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2013

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Besondere für die öffentliche Sicherheit erbrachte herausragende Leistungen können sowohl von Exekutivbediensteten als auch von Zivilpersonen mit den bestehenden Orden und Ehrenzeichen entweder gar nicht oder nicht angemessen gewürdigt werden. Weiters besteht für in Ausübung des Dienstes in sensiblen Bereichen des Innenressorts erlittene Verletzungen bisher keine Möglichkeit der Verleihung einer Verwundetenmedaille.

Durch Novellierung des Verwundetenmedaillengesetzes soll die Schaffung einer Verwundetenmedaille für Angehörige des Innenressorts bei Verletzung unabhängig von einem Auslandseinsatz erfolgen. Des Weiteren sollen durch Novellierung des Exekutivdienstzeichengesetzes ein besonderes Anerkennungszeichen für Zivilpersonen für besondere Leistungen rund um die öffentliche Sicherheit sowie ein eigenes Abzeichen für Exekutivbeamten für besondere Tapferkeit im Dienst eingeführt werden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestünde ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin keine Möglichkeit

- Verwundungen von Exekutivbediensteten im Inlandseinsatz, die eine besondere Schwere aufweisen,
- besonderen Leistungen von Zivilpersonen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit entsprechend zu würdigen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Führen von Aufzeichnungen über die einzelnen Verleihungsakte.

## Ziele

**Ziel 1: Verleihung von Anerkennungszeichen für Zivilpersonen, die sich besonders um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verdient gemacht haben.**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Verleihung eines Anerkennungszeichens an Zivilpersonen.	Geschätzte 90 Verleihungsfälle pro Jahr.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt zum Wirkungsziel 1 der Untergliederung 11 „Sicherheit/ Beibehaltung des Hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsbekämpfung“ bei.

**Ziel 2: Verleihung von Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst an Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei.**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Verleihung eines Abzeichens für besondere Tapferkeit im Dienst.	Geschätzte 10 Verleihungsfälle pro Jahr.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt zum Wirkungsziel 4 der Untergliederung 11 „BürgerInnennähe/Förderung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Leistungen der Sicherheitsexekutive; Sicherheitsdienstleistungen sollen transparent, bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert erbracht werden“ bei.

**Ziel 3: Verleihung von Verwundetenmedaillen an Angehörige des Innenressorts für Verwundungen auch bei einem Einsatz im Inland.**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Verleihung von Verwundetenmedaillen für Verwundungen bei einem Inlandseinsatz.	Geschätzte 70 Verleihungsfälle pro Jahr.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Das Regelungsvorhaben trägt zum Wirkungsziel 1 der Untergliederung 11 „Sicherheit/ Beibehaltung des Hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsbekämpfung“ bei.

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Schaffung des Exekutivdienstzeichengesetzes als Rechtsgrundlage, um Zivilpersonen für besondere Leistungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit mit einem besonderen Anerkennungszeichen auszeichnen zu können.**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Schaffung eines Ehrenzeichens des Bundesministeriums für Inneres angeregt, damit künftig auch besondere Verdienste von Zivilpersonen für die öffentliche Sicherheit, nämlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, gewürdigt werden können. Die Verleihung soll durch denjenigen Landespolizeidirektor erfolgen, in dessen Wirkungsbereich die anerkennungswürdige Leistung erbracht wurde.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Verleihung eines Anerkennungszeichens an Zivilpersonen.	Regelmäßige Verleihungen von Anerkennungszeichen an Zivilpersonen.

### **Maßnahme 2: Schaffung des Exekutivdienstzeichengesetzes als Rechtsgrundlage, um ein Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst verleihen zu können.**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst soll dann gebühren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die hervorragende Leistung muss in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten bei Aufsuchen der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich stehen und die derart erbrachte Leistung war in zumutbarer Weise vom Bediensteten nicht zu erwarten.

Um Doppelverleihungen für ein und dieselbe Leistung zu verhindern (z.B. mit der Lebensrettermedaille), hat eine Verleihung nach nicht zu erfolgen, sofern für diese Leistung eine andere sichtbare Auszeichnung verliehen werden kann.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Verleihung eines Abzeichens für besondere Tapferkeit im Dienst.	Regelmäßige Verleihungen von Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst.

### **Maßnahme 3: Anpassung des Verwundetenmedaillengesetzes als Rechtsgrundlage, um die Verwundetenmedaille auch für Einsätze im Inland verleihen zu können.**

Beschreibung der Maßnahme:

Das Verwundetenmedaillengesetz kommt derzeit nur bei im Ausland erlittenen Verwundungen zur Anwendung.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verleihung der Verwundetenmedaille an Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder einer diesem nachgeordneter Dienstbehörde vorzusehen sowie die Verleihungsmöglichkeit auf Verwundungen im Inland vorzusehen. Umfasst sollen künftig sämtliche Ressortangehörige sein, soweit sie die vorgesehenen Voraussetzungen (Verwundung in unmittelbarer Ausübung der dienstlichen Pflicht, Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens 30 Kalendertage) erfüllen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Möglichkeit der Verleihung einer Verwundetenmedaille für Verwundungen im Inlandseinsatz.	Regelmäßige Verleihung von Verwundetenmedaillen an Personen, die eine Verwundung bei einem Inlandseinsatz erlitten haben.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen		7	7	7	7	7
Nettoergebnis		-7	-7	-7	-7	-7

**Erläuterung:**

Beim Tapferkeitsabzeichen ist von maximal 10 Verleihungsfällen, beim Anerkennungszeichen ist von ca. 90 Verleihungsfällen sowie bei der Verwundetenmedaille von ca. 70 Verleihungsfällen jeweils pro Jahr - auszugehen.

Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungswerte ergeben sich bei einem Stückpreis von ca. 40 Euro inkl. Schachtel Mehrkosten von ca. 6.800 Euro/Jahr.

Durch die Delegation der Verleihungsbefugnis für das EDZ an die nachgeordneten Dienstbehörden und Personalstellen wird in der Zentralstelle die entsprechende Personalkapazität frei, die zur Bewältigung der zusätzlich anfallenden Fälle ausreichen.

Da die nachgeordneten Dienstbehörden bereits bislang in die Verleihung eingebunden waren, entsteht für diese insgesamt kein personeller Mehrbedarf, da der durch die direkte Verleihung ergebende Mehraufwand durch den Wegfall des bisherigen Aufwands bei der Befassung des Bundesministeriums wegfällt.

**Erläuterung der Bedeckung:**

Die angeführten Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

**Finanzielle Auswirkungen für die Länder**

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

**Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden**

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs**

Besondere für die öffentliche Sicherheit erbrachte herausragende Leistungen können sowohl von Exekutivbediensteten als auch von Zivilpersonen mit den bestehenden Orden und Ehrenzeichen entweder gar nicht oder nicht angemessen gewürdigt werden. Weiters besteht für in Ausübung des Dienstes in sensiblen Bereichen des Innenressorts erlittene Verletzungen bisher keine Möglichkeit der Verleihung einer Verwundetenmedaille.

Durch Novellierung des Verwundetenmedaillengesetzes soll die Schaffung einer Verwundetenmedaille für Angehörige des Innenressorts bei Verletzung unabhängig von einem Auslandseinsatz erfolgen. Des Weiteren sollen durch Novellierung des Exekutivdienstzeichengesetzes ein besonderes Anerkennungszeichen für Zivilpersonen für besondere Leistungen rund um die öffentliche Sicherheit sowie ein eigenes Abzeichen für Exekutivbeamten für besondere Tapferkeit im Dienst eingeführt werden.

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu. (Kompetenzfeststellung durch den Verfassungsgerichtshof, BGBl. 46/1951).

### **Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Exekutivdienstzeichengesetzes**

##### **Zu Z 1:**

Es handelt sich um die Anpassung des Titels aufgrund der Schaffung des Anerkennungszeichens für Zivilpersonen.

##### **Zu Z 2 bis 6 (§§ 1, 2a und 2b):**

In Österreich erbringen eine Vielzahl von Freiwilligen-Organisationen mittels ehrenamtlich tätiger Bürger im Interesse der Allgemeinheit Leistungen, die insbesondere im Rettungswesen, beim Katastrophenschutz, im Sozial- und Kulturbereich, im Sport, im Umweltschutz, in der Jugend und Altenbetreuung etc. zum Tragen kommen. Daneben werden auch durch Freiwilligen-Initiativen in diesen Bereichen anerkanntswerte Leistungen für das Gemeinwohl erbracht. Diese Organisationen und Initiativen der so genannten Bürgergesellschaft („civil society“) leisten auf privater und freiwilliger Grundlage wichtige Beiträge zum Gemeinwohl, zur Lebenshilfe und zur Demokratie.

Ragen in diesen Organisationen und Initiativen Leistungen bei Angelegenheiten, die von gesamtstaatlicher Bedeutung sind und sachlich dem Kompetenzbereich des Art. 10 B-VG zuzuordnen sind, besonders hervor, können diese Verdienste derzeit durch Verleihung des Bundes - Ehrenzeichens angemessen gewürdigt werden. Besondere, für die öffentliche Sicherheit erbrachte herausragende Leistungen von Zivilpersonen hingegen können bislang nicht in diesem Maß gewürdigt werden.

Es wird daher vorgeschlagen ein besonderes Ehrenzeichen des Bundesministeriums für Inneres zu schaffen, damit künftig auch besondere Verdienste von Zivilpersonen für die öffentliche Sicherheit, nämlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht, gewürdigt werden können. Die Verleihung soll durch denjenigen Landespolizeidirektor erfolgen, in dessen Wirkungsbereich die anererkennungswürdige Leistung erbracht wurde (§ 1 Abs. 2 und § 2b).

Des Weiteren wird vorgeschlagen ein eigenes Abzeichen für besondere Tapferkeit im Dienst zu schaffen (§ 2a). Dieses soll nur dann gebühren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die hervorragende Leistung muss darüber in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten bei Aufsuchen der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich stehen und die derart erbrachte Leistung konnte in zumutbarer Weise vom Bediensteten nicht erwartet werden. Es muss sich daher um eine Leistung handeln, die darüber hinausgeht, was in der Regel bei der Dienstleistung, gemessen an einer objektiven „Maßfigur“ zu erwarten gewesen wäre. Maßstab für die Beurteilung der Kriterien für die Verleihungswürdigkeit soll

daher ein mit den rechtlichen Werten verbundener Exekutivbeamter (objektive Maßfigur) sein. Die Begrifflichkeit „der unmittelbaren Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten“ ist analog zu § 4 Abs. 1 Z 1 Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG), BGBl. Nr. 177/1992, zu verstehen, welcher ebenfalls auf das Erfordernis einer unmittelbaren Dienstausbübung abstellt.

Um Doppelverleihungen für ein und dieselbe Leistung zu verhindern (z.B. mit der Lebensrettermedaille), hat eine Verleihung nach § 2a nicht zu erfolgen, sofern für diese Leistung eine andere sichtbare Auszeichnung verliehen werden kann.

Eine mehrmalige Verleihung soll hingegen möglich sein.

**Zu Z 7 (§ 4):**

Es soll ausdrücklich verankert werden, dass auf eine Verleihung Exekutivdienstzeichens (EDZ) kein Rechtsanspruch besteht, also auch nicht auf eine bescheidmäßige Absprache im Falle einer Nichtverleihung.

**Zu Z 8 und 9 (§ 5 Abs. 2a und 5):**

§ 5 Abs. 2a regelt das Aussehen des Abzeichens für besondere Tapferkeit im Dienst. Das Aussehen und die Art des Tragens des Anerkennungszeichens soll durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt werden.

**Zu Z 10 (§ 6):**

Es handelt sich um die Anpassung des Betrages an den Euro.

**Zu Z 11 (§ 7):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

## Artikel 2

### Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes

**Zu Z 1, 2 und 4 (§ 1 Abs. 1 lit. b, § 2 Abs. 1 Z. 2, § 4 Abs. 4 lit. b, § 8 lit. b):**

Das Verwundetenmedaillengesetz kommt derzeit nur bei im Ausland erlittenen Verwundungen zur Anwendung. Gerade in sensiblen Bereichen des Innenressorts kommt es regelmäßig zu schweren Verletzungen von Ressortangehörigen anlässlich der Ausübung ihres Dienstes im Bundesgebiet. Gleichzeitig ist der bisherig verwendete Begriff des Angehörigen einer Sicherheitsbehörde missverständlich, als er nicht auf den verfassungsrechtlichen Begriff im Sinne des B-VG abstellt, sondern im Sinne des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen bzw. der Nachfolgeregelung des § 4 des KSE-BVG zu verstehen ist. Umfasst sind daher sämtliche Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei - ungeachtet ihrer behördlichen Zugehörigkeit – sowie Bedienstete, die nicht dem Wachkörper angehören, aber Bedienstete einer Sicherheitsbehörde sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verleihung der Verwundetenmedaille an Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder einer diesem nachgeordneter Dienstbehörde vorzusehen sowie die Verleihungsmöglichkeit auf Verwundungen im Inland vorzusehen. Umfasst sollen künftig sämtliche Ressortangehörige sein, soweit sie die vorgesehenen Voraussetzungen (§ 3a) erfüllen.

**Zu Z 3 (§ 3a):**

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Verwundetenmedaille – Inland sollen abweichend von der Verwundetenmedaille für Verwundungen im Auslandseinsatz an die spezifischen Umstände im Inland oder bei Dienstverwendungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften im Ausland (z.B. Dienstreisen, Dienstzuteilungen, Entsendungen nach § 39a BDG 1979) bei der Ausübung des Dienstes von Angehörigen des Innenressorts wie folgt angepasst werden:

Die im Dienst erlittene Körperbeschädigung muss eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens dreißig Kalendertage zur Folge haben; Der vorgeschlagene Zeitraum entspricht jenem der Erbringung von Hilfeleistungen gemäß § 4 Abs.1 Z 3 WHG.

Erfasst sollen nur Körperschädigungen werden, die in unmittelbare Ausübung seiner dienstlichen Pflichten erlitten wurden. Die vorgeschlagene Bestimmung kommt daher nicht bei Ausbildungsunfällen und bei Teilnahme an Schulungs- und Übungseinsätzen zum Tragen. Eine unmittelbare Ausübung von dienstlichen Pflichten liegt jedenfalls auch dann nicht vor, wenn pflichtwidrige Handlungen vorgenommen werden.

Die Art des Entstehens der Körperschädigung soll gleichgültig sein. Es erfolgt daher auch kein Abstellen auf Verletzungen durch Kampfmittel, d.h. auch durch Fausthiebe oder Fußtritte verursachte Körperschädigungen können zur Verleihung der Verwundetenmedaille führen.

**Zu Z 5 (§ 6a):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.